

## SATZUNGEN

### § 1 Verein

Der Verein führt den Namen                   Dauerkleingartenanlage  
  BOSCHBERG

und hat seinen Sitz in:                       Laxenburger Straße 157  
  1100 Wien

Er ist ein selbständiger Verein im Rahmen des jeweiligen Landesverbandes, sowie des "Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs". Die Satzungen dieser Verbände sind für den Verein und dessen Mitglieder bindend. Der Austritt des Vereines aus dem Landesverband kann nur in der Generalversammlung des Vereines beschlossen werden, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zu dieser Versammlung ist der Landesverband einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsendet, denen Gelegenheit gegeben werden muss, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären.

### § 2 Zweck und Ziele

Der Verein erstrebt die kulturelle und soziale Förderung des Kleingartenwesens und die Vertretung gemeinsamer Interessen.

Besondere Aufgaben des Vereines sind:

- a) Erwerb von Grundflächen und Überlassung derselben an die Mitglieder zur kleingärtnerischen, nicht gewerbs- oder erwerbsmäßigen Nutzung und Pachtung von Grundflächen durch den zuständigen Landesverband.
- b) Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder. Durchführung theoretischer und praktischer Schulung durch spezielle Fachgruppen, Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen; weiter die Prämierung vorbildlicher Leistungen.
- c) Vermittlung der vom Zentralverband herausgegebenen gemeinsamen Zeitschrift und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel; Anlage einer Fachbibliothek und Pflege zweckmäßiger Statistik.
- d) Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikel für den Gartenbau zur weiteren Abgabe an die Mitglieder.
- e) Beratung der Mitglieder, Erteilung von Rechtsauskünften in Kleingartenfragen erfolgen durch den Landes- oder Zentralverband, auf Grund einer Vereinsanweisung.
- f) Abschluss und Vermittlung leistungsfähiger Versicherungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei - zum Versicherungsbetrieb - zugelassenen Unternehmungen.
- g) Anstreben eines eigenen Vereinsheimes (Schutzhauses), Lehr- und Versuchsgartens, Kinderspielplatzes, Stromversorgung der Kleingärten, so wie die Erwerbung einer Schank- und Gastgewerbe- oder Genussmittelkonzession, weiters die Förderung kultureller Unternehmungen. Alle diese Einrichtungen, für deren Errichtung bzw. Erwerbung allenfalls geltende Vorschriften zu beachten sind, sollen der ausschließlichen Benützung durch die Vereinsmitglieder dienen.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen
- b) fördernden und
- c) Ehrenmitgliedern.

**Ordentliche Mitglieder:** Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Gartenparzelle durch Kauf oder Unterpacht erwirbt. Der Ehepartner (Lebensgefährte) des Unterpächters bzw. Eigentümers kann Mitglied werden, wenn der Unterpächter bzw. Eigentümer auf die Mitgliedschaft schriftlich verzichtet. Bei Kauf einer Gartenparzelle durch mehr als eine Person ist eine dieser physischen Personen von den übrigen Eigentümern der Vereinsleitung als Mitglied schriftlich namhaft zu machen, die Eigentümerschaft ist nachzuweisen. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder eine Beitrittserklärung erworben, wenn die Vereinsleitung zustimmt. Diese hat das Recht, Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht zulässig. Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinssatzungen und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung, sowie die Einhaltung derselben zu bescheinigen.

Zu **fördernden Mitgliedern** können physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben. Fördernde und Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliches Vereinsmitglied sind.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinsamen statutarischen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Kleingärtner zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem Pachtvertrag (Unterpachtvertrag) und der Gartenordnung. Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme und können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Ermächtigung, Vereinswahlen ausgenommen, vertreten lassen. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter, sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht bei der Vereinsleitung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Satzungen und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung (die einen Bestandteil der Vereinssatzungen bildet) ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen.
- 3) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die Satzungen des Vereines (inkl. Wahlordnung), des Landes- und des Zentralverbandes, sowie die Gartenordnung, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinssatzungen bildet, und die Beschlüsse der Generalversammlungen, deren satzungsmäßige Bestimmungen und Anordnungen genauest zu beachten und die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen.
- 4) Jedes Mitglied hat auch die - von ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen - beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, Landesverband und Zentralverband, sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren oder im Interesse des Vereines erforderlichen sonstigen Einhebungen fristgerecht zu entrichten.
- 5) Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung bei entsprechender Begründung durch das schriftlich ansuchende Mitglied nur in Ausnahmefällen gestatten.
- 6) Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich wird, hat jedes Mitglied eine solche gegen eine angemessene Entschädigung zuzulassen.

- 7) Jedes Mitglied ist auch gehalten, den Funktionären der Vereinsleitung oder einem von ihr bestellten Organ das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle und der darauf befindlichen Baulichkeiten zu gestatten.
- 8) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Vereinsanlagen und Einrichtungen jederzeit pfleglich zu betreuen.
- 9) Die im Interesse der Weiterbildung veranstalteten Vorträge, Schulungskurse oder Ausstellungen sowie andere Gemeinschaftsveranstaltungen verpflichten jedes Mitglied zur Teilnahme und Förderung.
- 10) Schließlich ist jedes Mitglied verpflichtet, die vom Verein getätigten Maßnahmen zur notwendigen Schädlingsbekämpfung zu unterstützen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt (§ 6)
- b) durch Ableben des Mitgliedes (§ 7)
- c) infolge Ausschlusses (§ 8)
- d) mit der Auflösung des Vereines (§ 18)
- e) mit Beendigung des Unterpachtverhältnisses (§18)

## **§ 6 Austritt**

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen und Mitgliedsbuch sowie Unterpachtvertrag zurückzustellen. Der Austritt hat das Erlöschen nicht nur des Unterpachtvertrages, sondern aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein, sowie auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Wasserleitungen, Vereinsheim etc.) zur Folge. Dies gilt auch für Eigentümer einer Parzelle.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ableben**

Durch den Tod des Unterpächters wird der Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen zwei Monaten der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten fünf Jahren maßgeblich mitgewirkt hat, schriftlich die Bereitschaft erklären, den Unterpachtvertrag fortzusetzen. Der Generalpächter hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Falls mehrere Personen die Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer von ihnen das Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt folgendes: Der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet der Generalpächter unter diesen nach seiner Wahl. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied des Vereines obliegt der Vereinsleitung (§ 3).

## **§ 8 Ausschließung**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vereinsausschusses, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Der Unterpächter bzw. das Mitglied mit der Zahlung der Unterpacht, von Umlagen oder Beiträgen, zu deren Zahlung er nach den Bestimmungen des Unterpachtvertrages oder nach den Satzungen des Kleingartenvereines oder des Verbandes der Kleingartenvereine verpflichtet ist, trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochenen Mahnung länger als einen Monat im Rückstand bleibt.
- b) Der Unterpächter bzw. das Mitglied durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten anderen Kleingärtnern das Zusammenleben verleidet. Dies gilt insbesondere, wenn er gegen die Satzungen oder Gartenordnung verstößt.

- c) Der Unterpächter bzw. das Mitglied sich gegenüber dem Grundeigentümer oder dem Generalpächter oder deren Organe, einem Mitglied oder Organ des Kleingartenvereines oder des Verbandes der Kleingärtner einer Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die den Umständen nach als geringfügig zu bezeichnen sind.
- d) Der Unterpächter bzw. das Mitglied den Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht im Sinne des § 1 Abs.1 des Kleingartengesetzes verwendet oder trotz erfolgter Mahnung die ihm bekannt gegebenen erheblichen Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist nicht abstellt.
- e) Der Unterpächter bzw. das Mitglied den Kleingarten trotz erfolgter Mahnung – sei es gärtnerisch oder anderweitig - erwerbsmäßig nutzt oder gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder 3 des Kleingartengesetzes verstößt. (Diese besagen insbesondere, dass der Inhaber eines Kleingartens oder dessen Ehepartner [Lebensgefährtin] keinen weiteren Kleingarten pachten darf. Dies gilt auch für Eigentümer [Eigengründe] eines Kleingartens). Dem Kleingärtner ist die Weiterverpachtung (Vermietung, Bewirtschaftung durch einen anderen) des Kleingartens nicht gestattet.
- f) In den Fällen lit. b und c steht dem Verhalten des Unterpächters bzw. des Mitgliedes das Verhalten der seinen Garten besuchenden Personen (Verwandte, Gäste) gleich, sofern er es unterläßt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen.
- g) Als Ausschließungsgrund nach lit. b und c kann ein Verhalten des Unterpächters bzw. des Mitgliedes oder der in lit. f genannten Personen nicht herangezogen werden, wenn seither mehr als ein halbes Jahr verstrichen ist.

Gleichzeitig mit der Ausschließung aus dem Verein ist bei Bestehen eines Unterpachtvertrages das Kündigungsverfahren einzuleiten. Die Ausschließung wird rechtskräftig, wenn das Kündigungsverfahren abgeschlossen ist.

Nach der in Rechtskraft erwachsenen Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein ist diese dem Mitglied unter Angabe der Ausschließungsgründe mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Mit der Rechtskraft der Ausschließung erlischt die Mitgliedschaft, jede eventuelle Vereinsfunktion und alle Rechte an den Verein (Gemeinschaftseinrichtungen wie Wasser- und Stromversorgung).

## **§ 9 Entschädigungen**

Endet das Unterpachtverhältnis infolge Beendigung des Hauptpachtvertrages, so richten sich die Rechte des Unterpächters, soweit dieses Recht auch dem Landesverband als Generalpächter untersteht, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Endet das Unterpachtverhältnis aus einem anderen Grund, so hat der Unterpächter die errichteten Baulichkeiten und Kulturen auf dem Grundstück zu belassen. Ihm steht in diesem Fall nur ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Baulichkeiten und Kulturen zu.

Entschädigungen sind von einem beeideten Sachverständigen festzustellen, wenn keine Einigung über die Höhe der Ablöse erzielt werden kann. Die Schätzungssumme ist dem austretenden bzw. ausgeschlossenen Mitglied oder Erben eines verstorbenen Mitgliedes auszuführen. Stehen einer Auszahlung gesetzliche Bestimmungen entgegen, ist der Ablösebetrag bei Gericht zu hinterlegen. Über die Schätzung ist vom Sachverständigen, über die Auszahlung der Ablöse vom Kassier eine Niederschrift aufzunehmen, die auch von den Beteiligten gefertigt werden soll. Andere Ansprüche an die Vereinsleitung stehen dem ehemaligen Mitglied oder dessen Erben nicht zu.

## **§ 10 Betriebsmittel und Beiträge**

- 1) Das Vereinsvermögen wird aus den Einschreibgebühren, Investitionsbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen, Vermächtnissen und Erträgen von Vereinsveranstaltungen gebildet.
- 2) Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Vereinszwecke und ist bestens und nutzbringend anzuwenden.
- 3) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Einschreibgebühren und des Investitionsbeitrages, sowie die Art der Entrichtung beschließt die Generalversammlung.
- 4) Die für den Zentralverband und Landesverband einzuhebenden Jahresbeiträge sind den Mitgliedern nebst allen anderen dem Verein nicht verbleibenden Einhebungen bekanntzugeben.

## § 11 Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines obliegt:

- a) der Generalversammlung
- b) der Vereinsleitung
- c) dem Ausschuss
- d) der Kontrolle.

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

## § 12 Generalversammlung und Wahlausschuss

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich spätestens im ersten Vierteljahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Obmann einzuberufen. Mindestens 14 Tage vorher sind alle Mitglieder hierzu schriftlich einzuladen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, jedenfalls aber ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen eine halbe Stunde nach der auf der Einladung angegebenen Zeit. Die Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen entweder mit Stimmzettel oder durch Handerheben. Der Abstimmungsvorgang ist zu Beginn der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung (§ 18) und Beschlüsse zu Ausschließungen (§ 8) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen der Vereinsfunktionäre sind grundsätzlich mittels Stimmzettel durchzuführen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Versammlung beschließen, daß mit Handerheben gewählt wird. Wird kein Wahlvorschlag überreicht, so hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag (Liste) zu erstellen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen einberufen werden. Sie muß jedoch innerhalb vier Wochen vom Obmann einberufen werden, wenn dies die Kontrolle, oder mindestens 15 Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Anwesende Vertreter des Zentral- und Landesverbandes oder einer Bezirksleitung haben in den Vereinsversammlungen beratende Stimme. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nicht statthaft. Ein Antrag auf Ergänzung bzw. Abänderung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden einzubringen und ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Obmanns, des Kassiers, der Fachberater, eventuell eines Grundreferenten oder von Unterausschüssen, sowie der Kontrolle über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Stellungnahme zu den Berichten und Entlastungserteilung der gesamten Vereinsleitung;
- c) die Wahl der Vereinsleitung (Obmann, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter), sowie der Kontrolle und die Bestellung der Fachberater und sonstigen Beisitzer. Außerdem, wenn erforderlich, die Wahl eines Wahlausschusses (siehe Wahlrichtlinien im Anhang, die ein integrierender Bestandteil der Vereinssatzungen sind);
- d) die Festsetzung der Einschreibgebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Investitionsbeiträge, sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- e) die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung und über Anträge von Mitgliedern, wenn diese acht Tage vor der Generalversammlung ihre Anträge schriftlich übermitteln;
- f) die Ernennung von fördernden und Ehrenmitgliedern;
- g) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts, sowie die Kenntnisnahme von Ausschlüssen von Mitgliedern;
- h) die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen;
- i) die Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung des Vereines;
- j) die Beschlussfassung über ein restliches Vereinsvermögen.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, welche vom Obmann und Schriftführer und bei nicht verlesenen Generalversammlungsprotokollen von zwei zu wählenden Protokollprüfern zu unterzeichnen sind.

### § 13 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung, die alle vier Jahre von der Generalversammlung gewählt wird, besteht aus dem Obmann und ein oder zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter. Der Verein wird nach innen und außen durch den Obmann oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

Alle Schriftstücke sind vom Obmann (Stellvertreter) und dem Schriftführer (Stellvertreter), in Kassaangelegenheiten auch vom Kassier (Stellvertreter) zu unterschreiben. Kassabelege sind vom Obmann und vom Kassier zu fertigen.

Die Vereinsleitung hält nach Bedarf Sitzungen ab, welche vom Obmann einberufen werden. Er oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsleitungsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung innerhalb der Funktionsperiode aus, tritt der Stellvertreter in Funktion und es hat eine Kooptation zu erfolgen, die der Zustimmung des Ausschusses bedarf und von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muß.

Der Vereinsleitung obliegt:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung (dem Wahlausschuss muss spätestens vier Monate vorher dieser Termin bekannt gegeben werden, wenn bei dieser Generalversammlung ein neuer Vereinsausschuss gewählt werden soll)
- c) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Beschluss der Geschäftsordnung
- f) Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.

### § 14 Ausschuss

Der Ausschuss, dessen Funktion vier Jahre dauert, besteht aus der Vereinsleitung, den Beisitzern und den Fachberatern. Er hält monatlich eine Sitzung ab, die vom Obmann oder dessen Stellvertreter einberufen wird. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) Beschlußfassung über Anträge der Vereinsleitung oder der Fachberater, wenn die Anträge nicht dem Wirkungskreis der Generalversammlung oder der Vereinsleitung vorbehalten sind
- b) Vorbereitung von Anträgen für die Generalversammlung
- c) Stellungnahme zu allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Fragen, sowie zu den jeweiligen Finanzberichten des Kassiers und den Berichten der Kontrolle.

### § 15 Kontrolle

Die Kontrolle besteht aus drei Mitgliedern, sowie drei Ersatzmitgliedern und wird alle vier Jahre von der Generalversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied der Kontrolle innerhalb der Funktionsperiode aus, rückt das nächste Ersatzmitglied nach. Die Mitglieder der Kontrolle haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Vereinsleitung und des Ausschusses teilzunehmen, bei welcher sie beratende Stimme haben. Die Kontrolle überwacht ständig die Geschäftsgebarung und überprüft wiederholt die finanzielle Gebarung der Vereinsleitung. Der Überprüfung unterliegen sämtliche Bücher und Belege und der Jahresabschluss, sowie die Protokolle aus den Sitzungen des Ausschusses und der Vereinsleitung.

Der von den Kontrollmitgliedern gewählte Vorsitzende erstattet in der Generalversammlung über die Prüfungstätigkeit, sowie die gemachten Wahrnehmungen Bericht und stellt in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung der gesamten Vereinsleitung.

Die Kontrolle hat das Recht und die Pflicht, die Abstellung festgestellter, satzungswidriger Zustände von der Vereinsleitung zu verlangen, widrigenfalls die Kontrolle berechtigt ist, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu fordern.

## **§ 16 Vereinsämter**

Die Ausübung der Funktionen erfolgt ehrenamtlich. Funktionen können auch von Familienangehörigen oder Lebenspartner/In des ordentlichen Mitgliedes ausgeübt werden. Die Vereinsfunktionäre werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihre Obliegenheiten mit besten Kräften, Können und Wissen auszuüben. Vereinsfunktionäre haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Angemessene Funktionsgebühren, insbesondere für die Vereinsleitung, können nur von der Generalversammlung bewilligt werden.

## **§ 17 Schiedsgericht**

- 1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch den Vereinsausschuss ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet, die Mitglieder des Vereines sein müssen.
- 2) Die vier Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden, der bei allen Beschlüssen mitstimmt. Kann jedoch über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- 3) Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens zwei Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb der nächsten vier Wochen eine Entscheidung zu treffen.
- 4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, welches bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit entscheidet, ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, welche sodann endgültig zu entscheiden hat.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

- 1) Eine freiwillige Vereinsauflösung kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird.
- 2) Mit der vollständigen Liquidierung und beschlossenen Vermögenszuführung nach Bereinigung aller Aktiva und Passiva sind drei von der letzten Generalversammlung bestellte Bevollmächtigte oder die vor der Auflösung bestehende Kontrolle zu betrauen.
- 3) Im Falle einer freiwilligen Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen, wenn kein anderer Beschluss gefasst wird bzw. wurde, gemeinnützigen Zwecken der Kleingartenbewegung zu.